

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

1. Aufl. Sonntagsbeilage

Verlagspreis Nr. 1

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhna, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staubitz, Threna u.

Er erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 75 Pfg., monatlich 60 Pfg., durch die Post bezogen einschließlich der Postgebühren 2 Mk. Anzeigenpreis: die fünfspaltige Korpuszeile 15 Pfg., auswärts 20 Pfg. Amtlicher Teil 40 Pfg. Reklamazeile 40 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 153.

Sonntag, den 30. Dezember 1917.

28. Jahrgang.

Von den Kriegsschauplätzen.

Amilich, Großes Hauptquartier, 29. Dezember 1917.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seezuggruppe Kronprinz Rupprecht.

In einzelnen Abteilungen der Landrücken Front, südlich von der Scarpe, bei Graincourt und Connelieu nahm die Gewerkschaft gegen Abend zu. Ostlich von Neuport und bei Poelcapelle schloßen mehrere englische Erkundungsvorposten.

Seezuggruppe Deutscher Kronprinz.

Nördlich von Courtecon drangen Aufklärungsabteilungen in die französischen Linien und brachten einige Gefangene zurück.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Macedonische Front.

Am Prespa-See, nordwestlich von Monastir und am Doiran-See zeitweilig rege Artillerietätigkeit.

Italienische Front.

Ein italienischer Angriff gegen die Höhen östlich vom Monte Tomba scheiterte in unserm Feuer.

Der Erste Generalquartiermeister Lubendorf.

Amtliches.

Ablieferung von Milch u. Milcherzeugnissen durch die Kuhhalter.

Auf Anordnung des königlichen Ministeriums des Innern wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes angeordnet:

§ 1.

Selbstverbrauch.

Kuhhalter dürfen für sich, die von ihnen voll behängten Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen sowie diejenigen Wirtschaftsangehörigen, die herkömmlich mit Vollmilch versorgt werden, täglich auf den Kopf 1/2 l Vollmilch verbrauchen. Zu den Wirtschaftsangehörigen zählen in dieser Hinsicht nicht Kriegsgefangene, ruffähige Arbeiter, Erntearbeiter und dergl.

Kuhhalter dürfen an zur Aufzucht bestimmte Küder bis zum Alter von 6 Wochen eine angemessene Menge Vollmilch — bis auf weiteres täglich etwa 6 l — verfüttern.

Sie dürfen für sich und die von ihnen voll behängten Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen — nur für diese — wöchentlich auf den Kopf 100 g (nicht mehr 1/2 l) Butter verbrauchen.

Sie dürfen insgesamt höchstens bis zu 40 v. H. der selbstgewonnenen Mager- und Buttermilch (einschließlich des etwa aus der Mager- und Buttermilch hergestellten Quarks) in der eigenen Wirtschaft zur Behängung der Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen zur Verfertigung und zur unentgeltlichen Versorgung der Naturalberechtigten verbrauchen.

Für Kuhhalter, die ihre Milch an eine Molkerei liefern, gelten alle diese Bestimmungen entsprechend.

§ 2.

Ablieferungspflicht.

Alle Milch- und Milcherzeugnisse, die nicht nach § 1 verbraucht werden dürfen, müssen gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Ablieferung gebracht werden. Jeder Kuhhalter erhält demnach vom örtlichen Milchausschuß eine „Mindestlieferungsaufgabe“ zugewiesen. Dies enthält jedoch nicht von der Verpflichtung, alle über den zulässigen Selbstverbrauch gewonnenen Erzeugnisse nach den folgenden Bestimmungen abzuliefern.

Wegen der Vollmilch sollen die alten Beziehungen, die am 1. August 1916 bestanden haben, aufrechterhalten und verhältnismäßig erfüllt werden. Daneben ist die Abgabe unmittelbar vom Erzeuger zum Verbraucher jedoch nur auf Vollmilchkarte zulässig. Butter darf ausschließlich an den zuständigen Verkäufer abgegeben werden.

Magermilch muß zu Quark verarbeitet und an den zuständigen Quarkverkäufer oder an die zuständige Quarkmehlfabrik abgeliefert werden. Daneben bleibt für Magermilch und Buttermilch (nicht für Quark) die Abgabe unmittelbar an Verbraucher auf Landespreiskarte (für Magermilch usw.) zulässig.

Alle darf nur für den Hauswirtschaftsbedarf hergestellt, also vom Landwirte überhaupt nicht abgegeben werden. Jede anderweitige Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen ist unzulässig und strafbar. Insbesondere dürfen Butter, Quark und Käse in Zukunft auch auf Landespreiskarte nicht unmittelbar vom Erzeuger an Verbraucher abgegeben werden.

§ 3.

Berechnungssätze.

Bis auf weiteres wird für die Berechnungen, wieviel im Durchschnitt an Milch und Milcherzeugnissen abgegeben werden muß, angenommen, daß eine Milchkuh 27 l wöchentlich liefert und daß aus 100 l Vollmilch 6 Pfund Butter und 90 l Magermilch und Butter-

milch sowie aus 100 l Magermilch oder Buttermilch 25 Pfund Quark oder 12 1/2 Pfund Käse gewonnen werden. Abänderung dieser Sätze bleibt vorbehalten. Mehrerträge sind von der Ablieferung nicht etwa frei (vgl. § 2, Abs. 1).

§ 4.

Empfangsbefähigungen und Lieferscheine.

Der Kuhhalter muß sich jede Abgabe von Vollmilch, Magermilch und Buttermilch, die nicht unmittelbar an den Verbraucher gegen einen Abchnitt der Vollmilch- oder Magermilchkarte geschieht, von dem Käufer (Sammelstelle, Händler, Molkerei usw.) jede Ablieferung von Butter von dem Verkäufer sowie jede Abgabe von Quark von der Sammelstelle oder dem Verkäufer auf vorgeschriebenem neuem Quittungsdrucke bestätigen lassen und muß umgekehrt dem Empfänger auf der oberen Hälfte des Vorbruchs die Ablieferung bescheinigen. Die gegenseitige Bescheinigung muß sofort bei Abgabe der Ware vorgenommen werden. Ist dies (bei Sendungen von Milch nach auswärts) nicht möglich, so muß mindestens allwöchentlich bis Montags früh (für den Zeitraum vom Montag bis Sonntag) durch den Empfänger auf einem anderen vorgeschriebenen Vorbruchsdrucke Quittung erteilt werden; dafür, daß dies geschieht, hat der Erzeuger zu sorgen.

§ 5.

Wöchentlicher Milchbericht.

Nach Anordnung des Kgl. Ministeriums des Innern hat jeder Kuhhalter, auch wenn etwa sämtliche Kühe trocken stehen, wöchentlich auf besonderem Vorbruche einen Milchbericht zu erstatten. Die Eintragungen in diesen Bericht müssen für die Milch täglich, im übrigen am Wochenschluß gemacht werden. Die Führung des Milchbuches fällt weg.

Der Milchbericht ist genau auszufüllen und aufgerechnet wöchentlich Montags bei der Gemeindebehörde abzugeben. Die Berichte sind in einem vorgeschriebenen Briefumschlage verschlossen zu kommen mit dem im Laufe der Woche eingegangenen Empfangsbescheinigungen und Vollmilch- und Magermilchkartenabschnitten einzureichen.

Die Gemeindebehörde hat zu prüfen, ob sämtliche Briefumschläge eingegangen sind und mit Namen versehen sind, hat etwa rückständige sofort einzufordern und hat dann alle verschlossenen bis spätestens zum Freitag jeder Woche beim Bezirksverband einzureichen. Dabei sind diejenigen Kuhhalter, die etwa trotz Ernehmens den Milchbericht nicht abgegeben haben, auf einem Zettel kurz namhaft zu machen, damit gegebenenfalls von hier aus mit Zwangsmahnahmen vorgegangen werden kann.

§ 6.

Heberwachung.

Die örtliche Wehrkraft durch den Milchausschuß bleibt bestehen. Außerdem wird der Bezirksverband, wie schon bisher, durch ständige Sachverständige Prüfungen vornehmen lassen. Alle mit Erzeugung, Vertrieb und Verarbeitung von Milch oder Milcherzeugnissen befaßten Stellen haben den Mitgliedern des zuständigen Milchausschusses und den Sachverständigen des Bezirksverbandes jede einschlägige Auskunft wahrheitsgemäß zu geben, das Betreten aller in Betracht kommenden Räume zu gestatten und die Vornahme sachdienlicher Prüfungshandlungen wie Probenmehlen und dergl. zu erlauben.

§ 7.

Höchstpreise.

Die Höchstpreise werden wie folgt abgeändert:

I. Butter.

Für ein Pfund gute Butter — Handelsware I — zählt der Verkäufer dem Erzeuger höchstens 2,60 Mk., die Sammelstelle dem Verkäufer höchstens 2,77 Mk., die eine Sammelstelle der anderen Sammelstelle höchstens 2,81 Mk., der Verbraucher der Sammelstelle (Verkaufsstelle) höchstens 2,85 Mk. Für minder gute Ware — Handelsware II — ist jeder dieser Preise um 20 Pfg. geringer.

Für Molkereibutter gilt die Preisfestsetzung, die das Kgl. Ministerium des Innern den betroffenen Molkereien besonders erteilt hat; diesem Preise dürfen jedoch auf 1 Pf. 5 Pfg. zugedolgt werden. Die Butter ist zu diesem Preise frei Bestimmungsstelle zu liefern.

II. Quark.

Für ein Pfund guten, schnittfesten Quark mit höchstens 75% Wassergehalt darf gefordert werden: beim Verkauf durch den Erzeuger höchstens 50 Pfg., bei Ablieferung durch den Verkäufer an die Sammelstelle höchstens 57 Pfg., bei Abgabe an den Verbraucher höchstens 62 Pfg. Für minder gute Ware sind Abzüge zu machen.

III. Quarkkäse.

Für ein Pfund gereinigten Quarkkäse darf gefordert werden im Verkehr zwischen gewerbsmäßigem Hersteller und Verbraucher höchstens 1,15 Mk., bei Abgabe an den Verbraucher im Kleinhandel (nicht durch den gewerbsmäßigen Hersteller) höchstens 1,40 Mk. Für ein Pfund frischen, leicht angezeigten Quarkkäse darf gefordert werden im Verkehr zwischen gewerbsmäßigem Hersteller und Verbraucher höchstens 1,00 Mk., bei Abgabe an den Verbraucher im Kleinhandel (nicht durch den gewerbsmäßigen Hersteller) höchstens 1,25 Mk. Pfennigbrüche dürfen bei allen Waren nach oben abgerundet werden.

§ 8.

Zwangsmahnahmen und Strafen.

Mit Rücksicht auf die unbedingte, durch Vermittlung der Ortsbehörden wiederholt einbringlich eingeleitete Notwendigkeit möglicher Erlassung der Milch und Milcherzeugnisse für die Allgemeinheit, muß der Bezirksverband namentlich von dem schon mehrfach angeordneten Zwangsmahnahmen in Fällen ungenügender Lieferung oder sonstiger mangelnder Befolgung der vorgeschriebenen Gebrauchsmahnahmen.

Er wird insbesondere gegen schlechtliefernde Kuhhalter, wie das anderwärts schon geschehen ist, mit Verbot des Haltens auch für den eigenen Haushalt, Zwangsablieferung der Milch, Entziehung von Bezugskarten (Zuckerkarten usw.) einschreiten. Außerdem wird der Bezirksverband bei Bedarf an Schlachtvieh annehmen, daß die Kühe bei Landwirten, die wenig Milch oder Milcherzeugnisse abliefern, am ersten ohne Schaden für die Allgemeinheit zur Schlachtung herangezogen werden können. Bei festgestellter Unzuverlässigkeit kann irgendwelche Rücksicht nicht mehr genommen werden.

Zusätzlich werden Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk., oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 9.

Vordrucke.

Die Vordrucke für Wochenmilchberichte sowie die Briefumschläge dazu können unentgeltlich bei den Gemeindebehörden bezogen werden. Diese entnehmen sie in der unbedingt nötigen Anzahl bei Bernhard Braun in Grimma.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. Januar 1918 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft die Bekanntmachungen des Bezirksverbandes vom 15. Dezember 1916 (6973 P.), 22. Mai 1917 (Butterablieferung — 3079 d P. —), 22. Oktober 1917 (5124 a P.) und 6. November 1917 (5199 P.), sowie von der Bekanntmachung vom 28. September 1916 (5130 P.) die §§ 2 und 3, von der Bekanntmachung vom 15. März 1917 (1000 P.) der § 7 und von der Bekanntmachung vom 22. Mai 1917 (Quarkablieferung — 3079 a P. — § 1 Absatz 2 Ziffer 1 und 3 sowie § 7.

Grimma, 22. Dezember 1917.

5728 L.

Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft. Geh. R.-Rat v. Bofe, Amtshauptmann.

Belieferung der Nährmittelkarten

für Kranke, Schwangere und Stillende mit je 150 g Halbröhnmittel und 125 g Schokoladenmehl in der Zeit vom 4. bis mit 6. Januar 1918. Die Abnahme von Schokoladenmehl ist nicht Bedingung der Abgabe der Halbröhnmittel. Karteninhaber haben bis zum 30. Dezember 1917 bei einem von der Gemeinde angegebenen Händler oder einer Apotheke einen Bestellschein abzugeben zu lassen. Vorzeitiges Abtrennen seitens der Abbesteller wird hiermit nochmals strengstens verboten. Die Händler bzw. Apotheken liefern die Abchnitte bis zum 31. Dezember ab. Die Ausgabe an die Händler erfolgt am 3. Januar.

Grimma, 27. Dezember 1917.

Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft: Warenverteilungsstelle G. H. Koll.

Die Kohlenbedarfsanmeldungen gewerblicher Verbraucher d. l. solche die monatlich mehr als 10 t verbrauchen, sind in der Zeit vom 1.—5. Januar 1918 unter Verwendung neuer Meldekarten (mit braunem Vorbruche) erneut zu erstatten.

Die Meldekarten können vom Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft bezogen werden.

Grimma, 27. Dezember 1917.

Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft. Geh. Reg.-Rat v. Bofe, Amtshauptmann.

Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Kredit-Gewährung. Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks. Scheck- und Giro-Verkehr. Aufbewahrung und Verwahrung von Wertpapieren. Bankgebäude 44. Geschäftsjahr: 10—1 Uhr. Postfach: 10 783.

Ehren-Tafel

der in den Kämpfen um Deutschlands Ruhm und Fortbestehen gefallenen Helden aus Naunhof u. Umgegend: Soldat Hugo Boltze gefallen am 18. Dezember 1917.

Du gabst Dein Alles, Dein Leben, Dein Blut Du gabst es hin mit tapferm Mut, Du opferst Liebe und Familienglück Und kehrest zur Heimat nicht mehr zurück.

Heber Verwundete, Gefangene und Vermisste

die Auskunft- und Ortsstellen vom Roten Kreuz: Auskunftsstelle vom Roten Kreuz in Dresden, Taschenberg 3, Nachrichtenstelle für Vermisste im Felde, Leipzig, Auskunftsstelle vom Roten Kreuz Köpzig 11.

Die nächste Nummer erscheint Montag abend (Silvester). Inserate bitten wir möglichst schon jetzt aufzugeben. D. Red.